



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

3. 0. 8. 66 587 A

1966

Berlin, den 23. August 1966

Teil II Nr. 92

Tag

Inhalt

Seite

12. 8. 66 Elfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung. — Operative Transport-
Planung unter Anwendung der Lochkartentechnik — 587

Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 590

Elfte Durchführungsbestimmung* zur Transportverordnung.

— Operative Transportplanung unter Anwendung der Lochkartentechnik —

Vom 12. August 1966

Auf Grund des § 54 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1966 (GBl. II S. 357) wird zur Änderung der

— Sechsten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. II S. 436) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Änderung der Vierten, Sechsten und Achten Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. II S. 364) und der

— Zehnten Durchführungsbestimmung vom 12. Mai 1966 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Binnenschifffahrt und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit dem VEB Deutsche Binnenreederei — (GBl. II S. 365)

folgendes bestimmt:

I.

Änderungen der Sechsten Durchführungsbestimmung

§1

Der § 2 der Sechsten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„§2

(1) Die Absender sind verpflichtet, ihren Transportbedarf für den folgenden Monat bei dem Versandbahnhof anzumelden, bei dem die Verladung vorgesehen ist. Grundlage der Anmeldung sind die Produktions-, Liefer- und Handelspläne sowie die Verträge der Außenhandelsunternehmen. Dies gilt auch für den durchgehenden kombinierten Transport.

(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

- vorgesehene Wagengruppe (bei Kesselwagen die erforderliche Wagentype),
- Gutart (bei Kesselwagen genaue Bezeichnung des Ladegutes),
- Transportmenge in Tonnen für die Doppelachsen insgesamt und je Wagengruppe,
- Transportrichtung (Versand- und Bestimmungsbahnhof),
- Auslastung (angemeldete und im Vormonat erreichte Auslastung),
- schiffsgünstige bzw. kraftverkehrsgünstige Transporte, die aus besonderen Gründen von der Eisenbahn durchgeführt werden sollen,
- Besonderheiten (z. B. Schutzachsen).

(3) Die Anmeldung erfolgt nach Tonnen und Doppelachsen und ist bis zum 10. jedes Monats für den folgenden Monat auf Vordruck* vorzunehmen; der Transportbedarf in Doppelachsen ergibt sich aus der Anzahl der Achsen der benötigten Güterwagen geteilt durch zwei. Bei Staffelladungen ist die Anmeldung nur von dem Absender anzugeben, der den Güterwagen zuerst belädt. Nicht anzumelden sind Wagenladungen, die ausschließlich in Schmalspurwagen transportiert werden.

(4) Folgt einem Transport mit der Eisenbahn ein Transport mit der Binnenschifffahrt (Eisenbahnvorlauf im kombinierten Transport) oder folgt einem Transport mit der Binnenschifffahrt ein Transport mit der Eisenbahn (Eisenbahnnachlauf im kombinierten Transport), so ist die Anmeldung auf besonderem Vordruck* bei dem Verkehrsträger vorzunehmen, der den Vorlauf durchführt.

(5) Die Zugehörigkeit des Ladegutes zu den Gutarten richtet sich nach der Nomenklatur der Gutarten*

(6) Die Eisenbahn faßt die Anmeldungen zusammen und legt sie

- den zuständigen Organen der Räte der Kreise bzw. Städte und der Bezirke,
- dem Zentralen Transportausschuß

vor.

* 10. DB vom 12. Mai 1966 (GBl. II Nr. 58 S. 365)

* Veröffentlicht im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA)